

Satzung des Vereins „Eltern für Aufklärung und Freiheit“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Eltern für Aufklärung und Freiheit“. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz "eingetragener Verein (e. V.)".

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Konstanz.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins sind:

- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe gem. §52 Abs.2 Nr.4 AO;
- die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind gem. §52 Abs.2 Nr.24 AO
- die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie, gem. §52 Abs.2 Nr.19 AO;

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO) in der jeweils gültigen Fassung, und zwar durch die Erhebung von Beiträgen, die Beschaffung von Spenden, Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen. Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln, aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten übernimmt und trägt:

- a. für die Organisation von öffentlichen Veranstaltungen und Aktionen zur Aufklärung in Bezug auf Kinder, Erziehung, Bildung, deren Gesundheit, Eltern und Familien
- b. die Erstellung und Verteilung von Flyern und diversem Informationsmaterial
- c. die Förderung der Mitarbeit mit anderen ähnlichen Fördervereinen
- d. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Betreiben von Internetplattformen und Kanälen im Bereich Social Media, mit deren Hilfe Personen in Dialog treten und sich austauschen können

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ist-Aufwandsentschädigung ist auf Nachweis möglich.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Als Mitglieder der Vereinigung können natürliche und juristische Personen, Firmen, Behörden und Vereinigungen, Verbände, Vereine, Gesellschaften und gewerbliche Unternehmungen jedweder Rechtsform aufgenommen werden, deren Zweck und Tätigkeit oder fachliches Interesse im Zusammenhang mit § 2 dieser Satzung stehen.

(2) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft (Beitrittserklärungen) sind vom Bewerber schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins oder per eingescanntes Schreiben an die Emailadresse des Vereins zu richten.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand einstimmig unter Ausschluss des Rechtsweges.

(4) Der Verein hat:

1. ordentliche Mitglieder, die sich persönlich aktiv und sachkundig an der Vereinsarbeit beteiligen

(6) Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch den Tod bei natürlichen Personen oder durch Erlöschen bei juristischen Personen,
- b. durch Austrittserklärung,
- c. durch Streichung aus der Mitgliedsliste im Falle von Beitragsrückständen, wobei die Streichung einen einstimmigen Beschluss des Vorstandes voraussetzt,
- d. durch Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund durch 2/3-Mehrheit Beschluss des Vorstandes,
- e. durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse bei juristischen Personen

(7) Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch ein Schreiben an die Geschäftsstelle oder eingescanntes Schreiben an die Emailadresse des Vereins erfolgen.

(8) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von den während der Mitgliedschaft für das laufende Geschäftsjahr entstandenen Verbindlichkeiten. Bei Austritt endet die Mitgliedschaft mit dem Ende des laufenden Geschäftsjahres, bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse mit dem Tag der Eröffnung bzw. der Abweisung.

(9) Rechte und Pflichten der übrigen Mitglieder werden durch die Kündigung nicht berührt.

(10) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft hat der Ausscheidende keinen Anspruch auf das Vermögen oder etwaige Leistungen des Vereins. Eine Auseinandersetzung sowie die Rückerstattung gezahlter Beiträge sind ausgeschlossen.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht einem anderen Organ übertragen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, die auch online stattfinden kann.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer zeitlichen Frist von mindestens 4 Wochen per Email oder per Post einberufen. In Erweiterung dieser Tagesordnung sind Beschlüsse über Anträge eines Mitgliedes nur zulässig, wenn solche Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung den übrigen Mitgliedern durch den Vorstand schriftlich/per Email mitgeteilt werden. Auf die Form- und Fristenfordernisse der Einberufung und der Tagesordnung kann verzichtet werden, wenn alle Mitglieder zu einer Versammlung erschienen sind und sich die einfache Mehrheit für eine Behandlung des Antrages ausspricht. Eine Beschlussfassung ist jedoch in diesem Fall nur einstimmig möglich.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.

(4) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitglieder zusammen. Stimm- und antragsberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat nur 1 Stimme.

(5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, kann jedoch virtuell abgehalten werden. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten oder Zweiten Vorsitzenden geleitet. Sie beschließt insbesondere über:

- a. Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- b. Genehmigung der Jahresabrechnung,
- c. Festsetzung der Aufnahmegebühren und der Mitgliederbeiträge,
- d. Genehmigung des Haushaltsplanes,
- e. Entlastung des Vorstandes,
- f. Wahl des Rechnungsprüfers,
- g. Satzungsänderungen.

(7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit Ausnahme derjenigen zu § 10 mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(8) Beschlüsse sind innerhalb der Mitgliedsversammlung schriftlich oder unterschrieben per Email niederzulegen.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und den per Email zu verschicken. Die Niederschrift gilt als genehmigt, sofern nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle des Vereins Widerspruch erhoben wird.

(10) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die nicht im Vorstand angehören dürfen, die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 1 Jahr, die Wiederwahl ist zulässig.

(11) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schriftführer.

(2) Alle Vorstandsmitglieder haben jeweils eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2 Vorstandsmitglieder bei einer Vorstandssitzung anwesend oder online anwesend sind.

(3) Dem Vorstand können nur ordentliche Mitglieder angehören.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihr Amt endet mit der Wahl ihrer Nachfolger. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(5) Entsprechend § 26 BGB vertreten der Vorsitzende, der Stellvertreter den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende, der Stellvertreter sind für den Verein jeder allein vertretungsberechtigt.

(6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig durch.

(7) Der Schatzmeister gehört dem Vorstand nicht an.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragt. Er entscheidet über die sorgfältige, dem Vereinszweck entsprechende Verwendung der Vereinsmittel.

(2) Er beruft einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, gegenüber der er rechenschaftspflichtig ist.

§ 8 Verhandlung und Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden in Absprache mit den Vorstandsmitgliedern einmal pro Quartal einberufen. Von den Sitzungen sind Protokolle anzufertigen.

(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlüsse werden zu Nachweiszwecken in einer Niederschrift aufgenommen, die von den Anwesenden zu unterzeichnen sind. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.

(3) Bei Teilnahmeverhinderung an der Vorstandssitzung kann die Stimmabgabe schriftlich erfolgen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Vereins haben das Recht auf Information über die durchgeführten und laufenden Arbeiten. Ordentliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung antrags- und stimmberechtigt.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a. die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten,
- b. den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen sowie den Vorstand und die Geschäftsführung bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen,
- c. die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge fristgemäß zu zahlen,
- d. Vertraulichkeit bezüglich der Vereinsangelegenheiten im gebotenen Rahmen zu wahren.
- e. Der Verein haftet gemäß § 31 BGB ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung besteht für seine Mitglieder nicht.

§ 10 Satzungsänderungen

(1) Änderungen der Satzung des Vereins können von der Mitgliederversammlung nur mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Änderungsanträge sind vorher schriftlich den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzustellen.

(2) Beschlüsse, durch welche eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder aus ihr gestrichen wird, sind dem zuständigen Finanzamt zur Genehmigung mitzuteilen und dürfen erst nach Einwilligung oder nach Vorschlag des Finanzamtes ausgeführt werden, so dass keine steuerlichen Vergünstigungen beeinträchtigt sind.

(3) Der Vorstand wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Anmeldung des Vereins zum Register oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit etwa erforderlich werdende Satzungsänderungen vorzunehmen.

§ 11 Auflösung

(1) Der Verein kann nur auf Beschluss von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer ordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so darf nur noch eine Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(2) Im Falle der Auflösung ist der Erste Vorsitzende Liquidator der Vereinigung.

(3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an eine der zur Wahl zu stellenden gemeinnützigen Vereinigung.

(4) Stellt sich kein vollständiger Vorstand zur Wahl, dann wird der Verein aufgelöst.

§ 12 Mitgeltendes Recht

Für Sachverhalte, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, gelten die gesetzlichen Vorschriften des BGB zum Vereinsrecht in der zuletzt gültigen Fassung.

§ 13 Haftung

Die Haftung der Mitglieder für Schulden des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

§ 14 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(2) Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die sowohl dem entspricht, was die Mitglieder nach Sinn und Zweck des Vereins vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit bedacht hätten, als auch den Anforderungen an die Gemeinnützigkeit genügt.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Konstanz.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

13. Sept 2020

Beitragsordnung Eltern für Aufklärung und Freiheit e.V.

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt 25 €

Unterschriften